

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/288

Datum der Freigabe: 12.11.2020

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	12.11.2020
Bearb.:	Ramona Wegner	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung EIZV		öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Prüfung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz

Sach- und Rechtslage:

Der Eisenbahninfrastrukturzweckverband hat sich zum 01.03.2019 gegründet.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Eisenbahninfrastrukturzweckverbandes gelten gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend und die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).

Gem. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 54 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) hat der Eisenbahninfrastrukturzweckverband zum 01.03.2019 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindeordnung (GO) und GemHVO-Doppik enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Nach § 95n Abs. 5 und 6 GO hat die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz zu prüfen.

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt gem. § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten anzusetzen, vermindert um Abschreibungen, die gem. § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung).

Dem Eisenbahninfrastrukturzweckverband wurde zum Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch kein Vermögen übertragen.

Dementsprechend entfällt bei der Prüfung der Aktiva die Prüfung zur vollständigen Erfassung und den Bewertungsgrundsätzen.

Die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz beschränken sich auf der Aktiva auf die Forderung gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg, welche den Zuschuss für die zweckgebundene Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahme der ehemaligen Kreisbahntrasse

ausweist und auf der Passiva auf die Zusammensetzung des Eigenkapitals.
Diese Positionen sind anhand der Unterlagen durchzusehen und auf Richtigkeit zu überprüfen.

Die hierfür benötigten Unterlagen stehen umfassend zur Verfügung.

Der Anhang gem. § 51 GemHVO-Doppik ist der Bilanz beigefügt. Dieser wird allerdings um Aussagen zur Ergebnisrechnung, sowie zur Ertrags- und Finanzlage reduziert, da im ersten Jahr noch keine Vergleichswerte vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Eröffnungsbilanz des Eisenbahninfrastrukturzweckverbandes zum 01.03.2019 in der vorliegenden Fassung.

Anlage(n)

1. Eröffnungsbilanz 01.01.2019, EIZV
2. Anhang EÖB 01.01.2019 EIZV